

rechtlichen Verantwortlichkeit eines jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten die Begutachtung anordnen. Das Gutachten hat sich auf die Schuldfähigkeit zu erstrecken und soll Vorschläge zur weiteren Gestaltung der Erziehungs- und Lebensverhältnisse des Jugendlichen enthalten.

(2) §43 gilt entsprechend.

Anmerkungen: 1. Vgl. Vorbetrn. zu §38 StPO. Anm. nach §39 StPO sowie Ziff. 3. und 4. des PrBOG vom 30. 10. 1972 über die Voraussetzungen für die Beiziehung von forensischen Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15. 16 StGB) und der Schuldfähigkeit (§66 StGB) von Tätern (NJ 1972 H. 22 Beil. 4/72 und OG-Inf. Nr. 5/1986 S. 28 ff.). Sie lauten:

3.

Grundsätze für die Beiziehung von psychologischen Gutachten zur Prüfung der Schuldfähigkeit Jugendlicher

Bei Zweifeln an der Schuldfähigkeit Jugendlicher ist ein psychologisches Gutachten beizuziehen. Die Prüfung dieser Frage muß ebenfalls darauf ausgerichtet sein, ob der Jugendliche im Hinblick auf die von ihm begangene Straftat - also auf ein ganz bestimmtes Verhalten - zu einer richtigen Entscheidung in der Lage war. Deshalb ist auch die Schuldfähigkeit unter den Entwicklungsaspekten Jugendlicher immer tatbezogen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Deliktsart und deren Besonderheiten, zu prüfen. Die Prüfung dieser Fähigkeit umfaßt sowohl die intellektuellen als auch die charakterlichen und emotionalen Bereiche der jugendlichen Persönlichkeit, auf deren Grundlage persönliche Kenntnisse erworben werden, sich Einstellungen, Verhaltensmotive, Wertungsmöglichkeiten und Fähigkeiten zur Selbstbestimmung des Handelns entwickeln, die eine normgemäße Entscheidung ermöglichen. Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen des § 66 StGB müssen aus diesen Fähigkeitsbereichen resultieren.

3.1.

Hinweise zur Einholung eines psychologischen Gutachtens zur Prüfung der Schulfähigkeit Jugendlicher (§66 StGB)

Bei Jugendlichen können vor allem Hinweise auf erhebliche Entwicklungsrückstände, auf psychosoziale Fehlentwicklungen und (oder) auf Intelligenzmängel geeignet sein, eine Schuldfähigkeitsprüfung zu veranlassen.

3.1.1.

Hinweise auf psychosoziale Entwicklungsrückstände (Retardierungen)

Sie können sich ergeben aus

- dem Erhaltenbleiben weitgehend kindlicher Eigenschaften, dem Beibehalten verspielter Ver-

haltensweisen, dem Vorhandensein eines noch auffallend kindlich-naiven Selbst- und Umweltbildes, z.B. einer für die Altersgruppe ungewöhnlichen Unwissenheit, Unselbständigkeit und Naivität in der Erlebnisverarbeitung und in den sozialen Verhaltensweisen;

- einem ständigen Versagen bereits bei minimalsten intellektuellen Anforderungen im Leistungs- und Sozialverhalten (oft wird versucht, Mißerfolge in Schule und Beruf durch fehlerhafte Aktivitäten auszugleichen);
- ausgeprägten sozialen Integrations- und Kontaktschwierigkeiten bzw. erheblicher Labilität im Sozialverhalten, wie ungewöhnliche Gehemmtheit. Unsicherheit, Autoritätsgebundenheit, Unselbständigkeit im Denken und Handeln u. ä. Verhaltensauffälligkeiten;
- schwerwiegenden Selbstwertbeeinträchtigungen bis zu einer für Jugendliche ungewöhnlichen Selbstisolierung bzw. zu auffallendem Einzelgängerum;
- großen Diskrepanzen zwischen Alter und erreichtem, Entwicklungsniveau, z. B. in Form kritik- und bedenkenloser negativer Beeinflussbarkeit oder noch ausgeprägt kindlich-naiver überlegter Handlungsbereitschaften;
- erheblichen Abweichungen von der allgemeinen Entwicklungsnorm Jugendlicher, wie extrem verfrühte bzw. verspätete pubertäre Entwicklung oder ungewöhnlich ausgeprägte psychische Veränderungen in der Pubertät seit deren Beginn, z. B. in Form extremer Gehemmtheit, vor allem in sexueller Hinsicht, in Form ungewöhnlicher Sensibilität. Unausgeglichenheit bzw. Impulsivität, erheblicher Trotzreaktionen bzw. ausgeprägter Renommierhandlungen;
- noch weitgehend ungefestigten Willensfähigkeiten, das Handeln selbst zu bestimmen, d. h. tatbezogen den Handlungsbedürfnissen die erforderlichen Hemmungen entgegenzusetzen (z. B. ein noch willensschwacher Jugendlicher unterliegt einem intensiven negativen Gruppeneinfluß).

3.1.2.

Hinweise auf psychosoziale Fehlentwicklungen

Vor allem im Zusammenhang mit ungünstigen Umwelt- und (oder) Persönlichkeitsbedingungen kann es zu vielfältigen Beeinträchtigungen des sozialen Integrationsprozesses des Jugendlichen kommen. So beispielsweise durch ein ausgeprägtes Mangelmilieu im Elternhaus, durch Erziehungsuntauglichkeit der Eltern mit wechselnden Erziehungsmethoden oder durch psychische Erkrankungen der Eltern oder Großeltern, vor allem, wenn der Jugendliche während seines Entwicklungsverlaufs unter deren Einfluß stand und selbst Verhaltensauffälligkeiten zeigte.